

# Landratsamt Ebersberg

Abfallwirtschaft und Kreisstraßen



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

## Information

an alle gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen

im Landkreis Ebersberg

Ansprechpartnerin:

**Ulrike Weggel**

Tel.: 08092/823-193

Fax: 08092/823-9193

Mail: [ulrike.weggel@lra-ebe.de](mailto:ulrike.weggel@lra-ebe.de)

Außenstelle Dr.-Wintrich-Straße 66

Zimmer-Nr. RS 04

[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Sie erreichen mich:

Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:  
15 /636-1/wg

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, August 2016

## Entsorgung von Gewerbeabfällen im Landkreis Ebersberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, was bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen zu beachten ist:

Zunächst muss zwischen **Restmüll**, **Wertstoffen** und **Sonderabfällen** unterschieden werden. Für diese Bereiche besteht grundsätzliches **Vermischungsverbot**, da für jeden eigene Entsorgungswege gelten. Die Vorgaben der **Gewerbeabfallverordnung** sind zu beachten.

### I. Entsorgung von Restmüll (Abfall zur Beseitigung)

Gewerbebetriebe, die nicht mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassenen Behältergrößen Restmüll produzieren, haben sich an die gemeindliche Hausmüllabfuhr anzuschließen. Ausnahmen hiervon sind ggf. bei betriebsbedingten Erfordernissen auf Antrag möglich. Haushaltsübliche Mengen an Kompoststoffen sind ebenfalls über die gemeindliche Abfuhr (Komposttonne) zu entsorgen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an Ihre jeweilige Gemeinde.

Gewerbebetriebe, welche mehr als die Menge Restmüll produzieren, die über die Hausmüllabfuhr entsorgt werden kann, müssen den Restmüll selbst am Entsorgungszentrum "An der Schafweide" entsorgen. Die Restmüllgebühr beträgt derzeit 160,00 € pro Tonne.

Der Gewerbebetrieb wird für diese Abfälle im Regelfall einen Transporteur beauftragen. Das Leistungsangebot der Transporteure erstreckt sich von der turnusmäßigen Entleerung von 1,1 m<sup>3</sup>-Behältern bis hin zur Erfassung in 24 m<sup>3</sup>-Containern auf Abruf.

#### **Öffnungszeiten des Landratsamtes:**

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

#### **Bankverbindungen:**

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0072 60  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG

**Ebersberger Weg**

Entsorgungszentrum "An der Schafweide":  
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr und  
12.30–15.00 Uhr.

Es besteht daneben auch die Möglichkeit der Selbstanlieferung an der **Umladestation des Entsorgungszentrums "An der Schafweide"**, An der Schafweide 2, 85560 Ebersberg, Öffnungszeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr.**

## II. Entsorgung von Wertstoffen (Abfälle zur Verwertung)

### 1. Allgemeines

Die Pflicht zur Trennung der Abfälle in Wertstoffe und in Restmüll ergibt sich u.a. aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg. Danach müssen folgende Wertstoffe vom Restmüll getrennt erfasst werden:

**Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Styropor, Holz, Gartenabfälle und Elektro- sowie Elektronikschrott.** Die Wertstoffe können einem Verwerter-Betrieb eigener Wahl überlassen werden. **Verkaufsverpackungen** aus Kunststoff, Verbundstoff (z.B. Getränkekartons), Styropor, Weißblech und Aluminium sowie Hohlkörperglas (getrennt in Grün-, Braun- und Weiß-Glas) können unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos über die Einrichtungen des Landkreises entsorgt werden.

### 2. Elektronikschrott

Seit 01.01.1995 darf Elektro- oder Elektronikschrott nicht mehr als Restmüll oder Eisenschrott entsorgt werden. Darüber hinaus können seit März 2006 in Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte auch von Handel und Gewerbe am Entsorgungszentrum "An der Schafweide" kostenlos angeliefert werden. Hierbei ist jedoch telefonische Voranmeldung (08092/ 23746) und Selbstverladung erforderlich. Größere Mengen sind direkt einem Verwerter-Betrieb zuzuführen.

### 3. Verpackungen

Nach der Verpackungsverordnung vom Juni 1991 muss bezüglich der Entsorgung bzw. Verwertung von Verpackungen folgendermaßen unterschieden werden:

- Transportverpackungen

Handelt es sich bei Ihren Wertstoffen um Transportverpackungen, so wenden Sie sich hinsichtlich der Entsorgung bitte an den Hersteller bzw. Vertreiber dieser Verpackungen. Diese sind nach der Verpackungsverordnung der Bundesregierung verpflichtet, die Transportverpackungen zurückzunehmen und sie einer Weiterverwendung bzw. stofflichen Verwertung zuzuführen. In der Praxis ist es oft so geregelt, dass sich der Gewerbebetrieb weiterhin selbst um die Verwertung dieser Verpackungen kümmert und die Kosten dafür dem Hersteller und Vertreiber in Rechnung stellt.

Nachfolgende Unternehmen bieten - z.T. branchenspezifisch - die Rücknahme gewerblicher Transportverpackungen an: Interseroh, Resy, VfW, Rigk, Repasack, Pamira u.a.

- Entsorgung von Umverpackungen

Für Umverpackungen gibt es keine Rücknahmepflicht des Herstellers. Umverpackungen müssen vom Vertreiber - im Regelfall der Einzelhändler - einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden.

- Entsorgung von Verkaufsverpackungen

Als gewerbliche Endverbraucher können u.a. Gaststätten, Kantinen, Bildungseinrichtungen, Verwaltungen, Freiberufler und Handwerksbetriebe (ohne Druckereien und sonstige papierverarbeitende Betriebe) ihre Verkaufsverpackungen kostenlos über die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme (je nach Gemeinde gelber Sack oder Container) entsorgen. Das Angebot gilt i.d.R. für alle Gewerbebetriebe, welche an die gemeindliche Hausmüllabfuhr angeschlossen sind.

Betriebe in Vaterstetten müssen ihre Verkaufsverpackungen ihrer Gemeinde zur Verwertung überlassen, wobei der Wertstoffhof genutzt werden kann.

#### 4. Speiseabfälle

Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung müssen gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 der Gewerbeabfallverordnung getrennt erfasst und einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Hierfür kommt u.a. die für den Landkreis Ebersberg zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage von Firma Berndt GmbH, Hauptstraße 2-4, 85443 Oberding, Tel. 08122-8880 und -7061, Fax 08122-40510 in Frage. Auch anderweitige Verwertungsfirmiten mit entsprechend nachgewiesener Genehmigung können für die Entsorgung dieser Abfälle herangezogen werden.

Bei geringen, haushaltsüblichen Mengen an Speiseabfällen (gekochtes und rohes Gemüse, Obst; ohne tierische Erzeugnisse) kann die gemeindliche Komposttonne genutzt werden.

#### 5. Gewerbliche Kompoststoffe (ohne Speiseabfälle)

Fallen in Ihrem Betrieb gewerbliche Kompoststoffe in Mengen an, die nicht als haushaltsüblich bezeichnet werden können, wie z.B. Gemüse- oder Blumenabfälle, Strauchschnitt etc., dürfen diese nicht über die Kompost- oder Restmülltonne entsorgt werden. Für die Entsorgung dieser Stoffe wenden Sie sich bitte an Kompostieranlagen.

Auskünfte über Kompostieranlagen im Landkreis Ebersberg sind über die Abfallberatung erhältlich. Für die Beförderung können Sie sich ebenfalls eines Transporteurs bedienen.

### III. Sonderabfall

Fallen in Ihrem Gewerbebetrieb Sonderabfälle bis zu einer Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr an, so können Sie diese Abfälle kostenpflichtig am **Problemmüllzwischenlager** des Entsorgungszentrums "An der Schafweide", An der Schafweide 2, 85560 Ebersberg, während der **Öffnungszeiten: Mo – Fr. 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.00 Uhr**, abgeben. Wegen der Annahmekonditionen wenden Sie sich bitte an Fa. Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG, Niederlassung Ebersberg, Tel. 08092/ 232 566-11 Fax 08092/232 566-10.

Größere Mengen an schadstoffhaltigen Abfällen sind direkt der ordnungsgemäßen Entsorgung (im Regelfall zur Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern -GSB) bzw. wenn möglich, einer Verwertung zuzuführen.

Einige Sonderabfälle können über Transporteure mit sogenannten Sammelentsorgungsnachweisen entsorgt werden. Als Nachweis hierfür reicht der Übernahmeschein. In allen anderen Fällen ist für jede Sonderabfallart ein Entsorgungsnachweis notwendig. Auskünfte hierzu erhalten Sie von Sachgebiet 44 (Tel.-Nr.: 08092/823-186).

Sollten Sie weitere Fragen zu der Entsorgung Ihrer Abfälle haben, stehen wir Ihnen gerne - bei Bedarf auch "vor Ort" - zur Verfügung:

Abfallberatung Gewerbe: Tel. 08092/823-193  
Abfallberatung Haushalt und Kompost: Tel. 08092/823-244

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ulrike Weggel